

Empfehlungen zum Nachteilsausgleich in den zentralen Prüfungen der 10. Jahrgangsstufe für Prüflinge mit Einschränkungen im Bereich „Hören“ ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“

| Angaben zur Schülerin/zum Schüler | | |
|--|---------|-----------|
| Name | Vorname | Klasse |
| Schule | | Schuljahr |
| Zeitraum der Gültigkeit der Festlegungen | | |

§ 11 Absatz 3 Satz 2 Sonderpädagogik-Verordnung (SopV)

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

| Fachliche Begründung des Nachteilsausgleichs | |
|--|--|
| | |

Der Nachteilsausgleich wird entsprechend § 21 Absatz 3 der Sekundarstufe I – Verordnung gewährt.

| Erläuterung des Nachteilsausgleichs im Fach Englisch | |
|--|--|
| <p>Die Teilnahme an der Hörverstehensprüfung erfolgt <u>mit</u></p> <p><input type="checkbox"/> Veränderung des zeitlichen Rahmens (%)</p> <p><input type="checkbox"/> Einsatz einer speziellen Hör-CD</p> <p><input type="checkbox"/> Transkript zur Visualisierung (nur kurzfristig an die Prüflinge auszugeben und dann wieder einzusammeln, darf während der Prüfung nicht in der Hand der Prüflinge verbleiben)</p> | |

| Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Deutsch | |
|---|--|
| | |

| Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Mathematik | |
|--|--|
| | |

| | | |
|-------|---|---------------------------------------|
| Datum | Unterschrift Beraterin der SpFB / Lehrkräfte der Schule | Kenntnisnahme der Eltern ¹ |
| | | |

¹ Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).